

Merkblatt 01/2011

## Austritt

---

### Wann liegt ein Austritt aus der Pensionskasse vor?

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Personen, die noch nicht 58 Jahre alt sind, erfolgt ein Austritt aus der Pensionskasse.

Weiter liegt ein Austritt vor, wenn bei noch nicht 58 Jahre alten Personen der Beschäftigungsumfang unter 20 Prozent absinkt und auch der BVG-Mindestlohn von CHF 20'880 nicht mehr überschritten wird.

Bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als einem Monat, der vom Arbeitgeber nicht mit einem unbezahlten Urlaub überbrückt wird, oder wenn eine Lehrkraft für ein Semester nicht abgeordnet wird, erfolgt ebenfalls der Austritt aus der Pensionskasse.

---

### Ist es möglich, in der Pensionskasse versichert zu bleiben?

Erfolgt kein unmittelbarer Eintritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers, besteht noch während längstens einem Monat nach Austritt der unveränderte Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod.

Auf Gesuch hin können Personen, die den Beschäftigungsumfang von 20 Prozent und den Mindestlohn nach BVG nicht mehr erreichen, in der Pensionskasse verbleiben, sofern sie für ein Restpensum angestellt bleiben. Die Gesuche werden in folgenden Fällen bewilligt:

- zusammen mit dem Einkommen bei anderen Arbeitgebern wird der Mindestlohn nach BVG überschritten oder
- die Herabsetzung erfolgte im Zusammenhang mit einer Teil-Invalidisierung oder
- die Herabsetzung erfolgte nicht auf eigenen Wunsch, sondern aus betrieblichen Gründen.

Austretende Personen zwischen Alter 55 und 58, die keine Möglichkeit haben, bei einem neuen Arbeitgeber in die Pensionsversicherung einzutreten, können die freiwillige Weiterführung der Versicherung wählen, sofern sie mindestens 8 Jahre bei der Pensionskasse Stadt Zürich versichert waren. Mit der Vollendung des 58. Altersjahres werden zwingend Altersleistungen ausgerichtet, sofern nicht eine Arbeitslosigkeit angemeldet wurde oder nicht vorher der Vorsorgefall Invalidität oder Tod eingetreten ist.

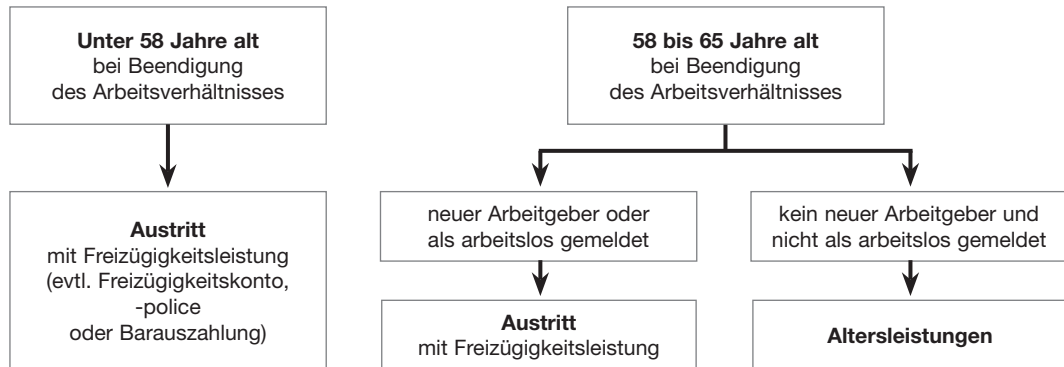
In der freiwilligen Versicherung sind die vollen Risikobeiträge geschuldet. Sparbeiträge können nicht erbracht werden.

## Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung?

Bei einem Eintritt bzw. Übertritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers muss die Freizügigkeitsleistung nach gesetzlicher Vorschrift zwingend an die neue Pensionskasse überwiesen werden.

Wenn kein Eintritt bzw. Übertritt in eine neue Pensionskasse erfolgt, kann die austretende Person zwischen einem Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung wählen.

## Austritt oder Altersleistungen?



Personen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits 58 Jahre alt sind und nicht in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden, haben keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, ausser Sie sind als arbeitslos gemeldet. Sie erhalten zwingend Altersleistungen.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, falls eine der drei untenstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- endgültiges Verlassen der Schweiz
  - **Wichtig:** Seit 1. Juni 2007 gelten für EU- und EFTA-Länder besondere Bestimmungen. Mehr dazu erfahren Sie im Merkblatt «Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung».
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)
- die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag.

Gesetzlich nicht mehr möglich ist die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Heirat und Berufsaufgabe der Versicherten.

## Wie wird die Freizügigkeitsleistung berechnet?

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Stand des Altersguthabens beim Austritt.

Personen, die im Austrittsjahr noch nicht 25 Jahre alt werden, waren lediglich risikoversichert und haben somit kein Altersguthaben erworben, das ausbezahlt werden kann.

Die auf den Vorsorgeausweisen ausgewiesene Freizügigkeitsleistung informiert Sie über den zu erwartenden Anspruch beim Austritt.

---

## Administrativer Ablauf eines Austritts

Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den Austritt. Daraufhin stellt die Pensionskasse der austretenden Person einen Austrittsfragebogen zu. Mit diesem muss der Pensionskasse die Verwendung der Freizügigkeitsleistung bekannt gegeben werden.

**Eine «Kündigung» der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse durch die austretende Person ist nicht erforderlich.**

Wenn die Austrittsmeldung des Arbeitgebers frühzeitig eintrifft (ungefähr ein bis zwei Monate vor dem Austritt) und der ausgefüllte Austrittsfragebogen umgehend zurückgesandt wird, kann die Überweisung ungefähr zwei Monate nach Austritt erfolgen. Die Freizügigkeitsleistung wird vom Austritt bis zur Überweisung nach gesetzlicher Vorschrift verzinst.

---

## Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten Anfang Jahr einen Leistungsausweis.

---

### **Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:**

- Übersicht
- Personalhypotheken
- Eintritt
- Austritt
- Beiträge und Leistungen
- Altersleistungen
- Wohneigentumsförderung
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: [www.pkzh.ch](http://www.pkzh.ch)